



Verfügung vom **23. Juli 2001**

Gemeinde Horgen

**Seestrasse S-1/Rietwiesstrasse S-6, Erschliessung Quartierplangebiet Pappelweg
Projektfestsetzung, Bewilligung Objektkredite und Kostenrückerstattung**

Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 46 vom 6. Januar 1999 den vom Gemeinderat Horgen am 23. Februar/28. September 1998 festgesetzten Quartierplan Pappelweg. Mit Schreiben vom 30. Mai 2001 ersucht die Gemeinde Horgen um Festsetzung der im Zusammenhang mit der Erschliessung erforderlichen Massnahmen im Bereich der Staatsstrassen.

Das von der Gemeinde Horgen im Einvernehmen mit dem kantonalen Tiefbauamt ausgearbeitete Projekt sieht im Wesentlichen vor:

- Einmündung Pappelweg in Seestrasse S-1: Verlängerung des Linksabbiegestreifens in der Staatsstrasse und Erstellung einer 5 m langen und 1,10 m breiten Schutzinsel am Ende des Einlenkerstreifens in Fahrtrichtung Zürich samt Anpassungsarbeiten im Einmündungsbereich des Pappelwegs.
- Einmündung Ziegelmattestrasse in Rietwiesstrasse S-6: Aufweitung der Rietwiesstrasse zur Gestaltung einer neuen Fahrstreifenaufteilung mit Markierung eines Linksabbiegestreifens und Erstellung einer rund 10 m langen und 2,20 m breiten Trenninsel sowie Anpassung der Beleuchtung an der Rietwiesstrasse.
- Ausbau der bestehenden Unterquerung der Seestrasse für den Durchlass des Neumattbachs (öffentliches Gewässer Nr. 10.0).

Das Bauamt der Gemeinde Horgen hat dem Projekt im Sinne von § 12 Strassengesetz mit Schreiben vom 30. Mai 2001 zugestimmt. Die Kantonspolizei hat vom Projekt mit Schreiben vom 22. Juni 2001 ebenfalls in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Dem Änderungsbegehren für eine Trottoirüberfahrt bei der Einmündung Pappelweg kann bei der Bauausführung entsprochen werden. Die Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit dem kantonalen Tiefbauamt, Unterhaltsregion II, auszuführen.

Da das Strassenprojekt für die Erschliessung bereits im Zusammenhang mit der Festsetzung des Quartierplans Pappelweg öffentlich aufgelegt wurde, und da es sich um ein Projekt von untergeordneter Bedeutung handelt, kann auf das Mitwirkungsverfahren, auf eine erneute Planaufgabe und auf die Durchführung des Einspracheverfahrens verzichtet werden (§§ 13, 16 und 17 Strassengesetz). Das für die Aufweitung der Staatsstrasse erforderliche Land konnte im Rahmen des Quartierplanverfahrens ausgeschieden werden. Einer Projektfestsetzung gemäss § 15 Strassengesetz steht nichts entgegen.

Da die Gemeinde als Bauherrin der Erschliessungsanlagen auftritt, ist es zweckmässig, ihr auch die Ausführung der Massnahmen an den Staatsstrassen zu übertragen. Dem Staat entstehen durch dieses Vorhaben keine Kosten (§ 7 Abs. 2 lit. a Strassengesetz), ausgenommen die Aufwendung von rund Fr. 7'600 für den Ausbau des Bachdurchlasses unter der Seestrasse. Im Rahmen des Quartierplanverfahrens wurde auch die Anpassung der Beleuchtung an der Rietwiesstrasse festgelegt. In diesem Zusammenhang bietet sich dem kantonalen Tiefbauamt die Gelegenheit zur Sanierung der elektrotechnischen Anlagen im Gebiet Neumatt. Es ist zweckmässig, diese Arbeiten, die mit Fr. 35'000 veranschlagt sind, zusammen mit den Beleuchtungsarbeiten der Gemeinde Horgen auszuführen. Diese Beträge können der Gemeinde zur Rückerstattung in Aussicht gestellt werden.

Der kantonale Kostenanteil von Fr. 7'600 für den Bachdurchlass ist im Staatsvoranschlag 2001 enthalten. Der kantonale Kostenanteil von Fr. 35'000 für die Anpassung der Beleuchtung ist im Entwurf zum Staatsvoranschlag 2002 vorgemerkt.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Das Projekt der Gemeinde Horgen für die Verlängerung des Linksabbiegestreifens und die Erstellung einer Schutzinsel in der Seestrasse S-1 im Bereich der Einmündung des Pappelwegs sowie für die Aufweitung der Rietwiesstrasse S-6 zur Gestaltung einer neuen Fahrstreifenaufteilung mit Markierung eines Linksabbiegestreifens und die Erstellung einer Trenninsel wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Horgen wird ermächtigt, das in Dispositiv Ziffer I genannte Bauvorhaben auszuführen.

- III. Dem Staat entstehen durch die Strassenbauvorhaben keine Kosten (§ 7 Abs. 2 lit. a Strassengesetz).
- IV. Das kantonale Tiefbauamt, Unterhaltsregion II, wird mit der Oberaufsicht beauftragt. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen, sämtliche im Zusammenhang mit dem in Dispositiv Ziffer I genannten Vorhaben notwendigen Bauarbeiten im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt zu vergeben.
- V. Der Gemeinde Horgen werden unter gleichzeitiger Bewilligung je eines Objektkredits die Kostenanteile des Staates für den Ausbau des Bachdurchlasses unter der Seestrasse und für die Sanierung der Beleuchtungsanlagen an der Rietwiesstrasse wie folgt zur Rückerstattung zugesichert:
- a) Fr. 7'600 zu Lasten des Kontos 5017.0000, Erneuerungsunterhalt Staatsstrassen, Profit-Center 84130, Objekt 84S-2017 (Sammelkonto).
 - b) Fr. 35'000 zu Lasten des Kontos 5011.0000, Bau Beleuchtungsanlagen, Profit-Center 84130, Objekt 84S-2011 (Sammelkonto).
- VI. Das Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, wird ermächtigt, die Kostenrückerstattungen gemäss Dispositiv Ziffer V nach Vorlage der Bauabrechnung, der Ausführungspläne, des Abnahmeprotokolls und des Garantiescheins sowie nach Massgabe der in jenem Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Voranschlagskredite definitiv festzusetzen und auszurichten.
- VII. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VIII.Mitteilung an:

- Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen
(unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projektexemplars)
- TBA, Zentralkanzlei (FB/RD)
- TBA, Planverwaltung
(unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projektexemplars)
- TBA, Unterhaltsingenieur II
- TBA, Elektrodienst
- TBA, Staatsstrassen
- TBA, Sachbearbeiter
(unter Beilage der Akten)

Zürich,

23. Juli 2001

Für den Auszug:

Tiefbauamt des Kantons Zürich

Sachbearbeiter:
Marcel Hürlimann
Tel. 01 828 15 70

